

Uster, Rüti und Männedorf, 26. Februar 2007

KR-Nr. 59/2007

MOTION von Ornella Ferro (Grüne, Uster), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Gesetzliche Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz, das zurzeit in Revision ist, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit eine umfassende kantonale Kinder- und Jugendpolitik mit Leitbild und Massnahmen installiert werden kann. Darin sollen die Rolle des Kantons als unterstützende, koordinierende und anordnende Instanz und die Rolle und Aufgaben der Gemeinden festgelegt werden. Bei der Umsetzung ist auf partizipative Strukturen zu achten.

Ornella Ferro
Karin Maeder-Zuberbühler
Lorenz Schmid

Begründung:

Die Bundes- und die Kantonsverfassung erwähnen und berücksichtigen die Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Bestimmungen.

In der Bundesverfassung verweist die Präambel auf die Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) und dürfen wegen ihres jugendlichen Alters nicht diskriminiert werden (Art. 8, Abs. 2 BV und Art. 112 der Kantonsverfassung). Sie sollen sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können, in ihrer kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (Art. 41, Abs. 1, Bst. f und g BV und Art. 112 Kantonsverfassung), jedoch sollen sie auch ihre Pflichten und ihre Beitragsmöglichkeiten an die Gesellschaft besser kennen lernen können. Zur Kinder- und Jugendpolitik gehören unter anderem die Bereiche vorschulische Erziehung, Gesundheit, Freizeitgestaltung, Freiwilligenarbeit, politische Partizipation, Jugendsport usw.

Damit Kinder und Jugendliche von diesen verfassungsmässig garantierten Rechten im Alltag profitieren können, bedarf es ihrer umfassenden Partizipation in allen Bereichen, von denen sie unmittelbar betroffen sind (Art. 12, Kinderrechte und Art. 39 der Kantonsverfassung). Dies setzt die Definition einer Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der Vorgaben der Bundes- und Kantonsverfassung voraus. Diese Forderung erheben auch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen.

Der Kanton ist mitunter im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zuständig (Art. 67 Abs. 1 BV, Art. 112 Kantonsverfassung). Damit die Aufgabe wirklich wahrgenommen wird, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die eine umfassende kantonale Kinder- und Jugendpolitik formuliert und die Aufgaben von Kanton, Gemeinden und Erziehungspflichtigen festlegt. Bei der Umsetzung ist auf partizipative Strukturen zu achten, die es möglich machen, dass Kinder und Jugendliche an den Diskussionen und Beschlussfassungen beteiligt sind.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in Revision. Der Zeitpunkt ist also ideal: Die Forderung kann da konkret aufgenommen werden.

Wieder aufgenommener Vorstoss.

Ursprüngliche Einreicher: Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)